
	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 1 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	


D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung (Stufe 2)

im Auswahlverfahren einer Dienstleistungskonzession im Wirtschaftlichkeitslückenmodell für die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Gigabit-Netzes gemäß Gigabit-Richtlinie 2.0 (2025) in der Stadt Waldershof

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Angebotslegung	3
2.1	Einzureichende Angebotsunterlagen - VORLAGEN -	3
2.2	Weitere Angebotsunterlagen	4
3	Anforderungen an den Angebotsinhalt	4
3.1	Förderrechtliche Anforderungen	5
3.1.1	Mindestanforderungen	5
3.1.2	Einbezug vorhandener Infrastrukturen	5
3.1.3	Zukunftssicherheit	6
3.1.4	Relevanter Zeithorizont zur Realisierung des vollständigen Gigabit-Netzausbaus.....	6
3.2	Nebenbestimmungen des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe	6
3.2.1	Vorgaben zum Wholesale-Modell	6
3.2.2	Verbindliche Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte	7
3.2.3	Vorgaben zum Einsatz von Drittunternehmen	7
3.2.4	Vorgaben zum Baubeginn	7
3.2.5	Vorgaben zur Anschlussgewährleistung	7
3.2.6	Vorgaben zum Open Access	8
3.2.7	Vorgaben zur Dokumentation und Monitoring	8
3.2.8	Vorgaben zur Information und Publizität	9
3.2.9	Vorgaben zum Stand der Technik	9
3.2.10	Nachweis zur Wirtschaftlichkeitslücke nach Zweckbindungsfrist	9
3.2.11	Anzeige bestehender homes passed-Versorgung	9
3.3	Angepasster Zuwendungsvertrag	10
3.4	Rechnungstellung nach Zahlungsplan (Anlage 3 Zuwendungsvertrag)	10
3.5	Unterauftragnehmer	11
4	Angebots- und Bindefrist	12
5	Durchführung von Verhandlungen	12
6	Übersicht Wertungskriterien und Gewichtung	12
6.1	Wertungskriterium „Höhe des Zuschusses“	12

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 2 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

6.1.1	Unterkriterium „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“	12
6.1.2	Unterkriterium „Sachzuwendung/vorhandene Infrastruktur“	14
6.1.3	Wertungsvorgehen	15
6.2	Wertungskriterium „Zeitpunkt der Inbetriebnahme“	15
6.2.1	Wertungsvorgehen	15
6.3	Wertungskriterium „Einsatz alternativer Verlegemethoden“	16
6.4	Gesamtergebnis	16
7	Losweise Vergabe	16

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 3 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung ergänzen inhaltlich sowohl die Auftrags- bzw. Konzessionsbekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Bekanntmachung über die Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals (DTVP), als auch die weiteren Unterlagen „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ und „B-Leistungsbeschreibung“ nebst Anlagen und gelten für die der Angebotslegung und Verhandlung als Stufe 2 des zweistufigen Auswahlverfahrens.

2 Anforderungen an die Angebotslegung

2.1 Einzureichende Angebotsunterlagen - VORLAGEN -

Die Angebotslegung eines jeden (Los-)/Angebotes hat zwingend durch die Verwendung der nachfolgend aufgeführten, vom Konzessionsgeber gestellten Vorlagen zu erfolgen, welche vollständig befüllt einzureichen sind. Eintragungen sind nur in den vorgesehenen Feldern zulässig. Nicht zugelassen sind sowohl Veränderungen der Vordrucke als auch inhaltliche Verweise auf eigene Unterlagen; derart bearbeitete Vordrucke/Einträge werden nicht berücksichtigt und können zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren führen. Die Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) ist zu unterschreiben. Auf „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ Ziff. 5.4 wird zur geltenden Formvorschrift verwiesen. Eine gesonderte Zeichnung einer jeden weiteren Anlage ist dann nicht erforderlich.


Das einzureichende Angebot besteht aus den einzureichenden Vorlagen:

<i>Stufe 2: Angebotslegung und Verhandlung – VORLAGEN</i>	<i>Vom Bieter einzureichen</i>
D1-A-Angebotsblatt - VORLAGE	++ zwingend
D1.1-A-Finanzplan Los 1 - Nord	+
D1.2-A-Finanzplan Los 2 - Süd	+
D1.3-A-Finanzplan Loskombination	+
D1.4-A-Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung	+
D2-A-Angepasster Zuwendungsvertrag	(xx)
D2.1-A-Zahlungsplan Zuwendungsvertrag (Anlage 3) Los 1 – Nord	x
D2.2-A-Zahlungsplan Zuwendungsvertrag (Anlage 3) Los 2 - Süd	x
D2.3-A-Zahlungsplan Zuwendungsvertrag (Anlage 3) Loskombination	x

Legende:

++ zwingend

Die befüllte/gezeichnete Einreichung der Vorlage ist für jedes angebotene Los bzw. Loskombination zwingend gefordert; die Nichtvorlage stellt einen Ausschlussgrund dar; eine nicht vollständig befüllte Angabe je abgefragten Inhalt des Wertungskriteriums führt zu einer Bewertung dieses Kriteriums mit Null Punkten.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 4 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

- +** Die Unterlagen sind angebotsbezogen (je Los bzw. zusammengefasst) zu befüllen und mit der betreffenden Angebotslegung einzureichen; nur die vollständig befüllte Vorlage plausibilisiert die werbungsrelevanten Angebotshinhalte im Angebotsblatt.
- x** Die befüllte Vorlage ist – soweit relevant/zutreffend – mit einzureichen.
- (xx)** Der Inhalt des angepassten Zuwendungsvertrages wird vom Konzessionsgeber vorgegeben. Bieter können hierzu Änderungen lediglich vorschlagen.

Ergänzende Angebotsunterlagen der Bieter zu den Angaben in der Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) sind zugelassen. Die ergänzenden Angebotsunterlagen werden zur Plausibilisierung der Bieterangaben in der Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) herangezogen und geprüft.

2.2 Weitere Angebotsunterlagen

Für weitere geforderte Angebotsinhalte werden in diesen Unterlagen des Auswahlverfahrens keine Vordrucke bereitgestellt. Bieter haben hierzu angebotsspezifisch individuelle Unterlagen zu erstellen und dem form- und fristgerecht einzureichenden Angebot beizufügen. Soweit keine förderrechtlichen Vorgaben zu Inhalt und Darstellung gegeben sind (wie z.B. zum GIS-Netzplan), können die weiteren Angebotsunterlagen vom Bieter frei gestaltet werden.

Stufe 2: Weitere Angebotsunterlagen – BIETEREIGENE UNTERLAGEN	Vom Bieter einzureichen
D3-A- Angaben zu förderrechtlichen Mindestanforderungen (§ 6 Abs. 2 Gigabit-RR 2.0): <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 Gigabit-RR 2.0 genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur, • die für Netzaufbau und/oder -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung; • alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte; • alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Endnutzerprodukte; • nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote, • die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 8 Gigabit-RR 2.0 und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angaben möglicher Vorleistungspreise (Anmerkung: Angabe indikativer Vorleistungspreise ist nur relevant, soweit Bieter erklären, von den vorgegebenen Vorleistungspreisen abzuweichen); 	+ zwingend
D4-A- Angaben zur Art und Umsetzung bzw. Erfüllung sämtlicher definierter Vorgaben der Leistung gemäß „B-Leistungsbeschreibung“ sowie Vorlage sämtlicher darin geforderter Nachweise und bieter eigener Angebotsunterlagen.	x


Legende:

- + zwingend** Anforderung ist zwingend gefordert; die Nichtvorlage stellt einen Ausschlussgrund dar.
- x** Nachweis ist mit einzureichen.

3 Anforderungen an den Angebotsinhalt

Angebote haben die inhaltlichen Anforderungen der „B-Leistungsbeschreibung“, dieser „D-Besonderen Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung (Stufe 2)“ und dem vom Konzessionsgeber vorgegebenen Inhalt des „Angepassten Zuwendungsvertrages“ (D2-A) zu erfüllen. Im Übrigen sind die förderrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen und Nebenbestimmungen des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe einzuhalten (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)).

Angebote, welche die genannten Anforderungen nicht enthalten, können ausgeschlossen werden und im weiteren Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 5 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

Bieter haben in ihren Angeboten konkret und nachvollziehbar darzustellen, dass und in welcher Weise die genannten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes umgesetzt werden. Eine Übererfüllung der gemachten Anforderungen an die Leistung steht dem Anbieter frei.

3.1 Förderrechtliche Anforderungen

Angebote der Bieter haben die nachfolgenden förderrechtlichen Vorgaben der Gigabit-RR 2.0, der Gigabit-RL 2.0, des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe sowie dessen Nebenbestimmungen umzusetzen.

3.1.1 Mindestanforderungen

Angebote der Bieter haben gemäß § 6 Abs. 2 Gigabit-RR 2.0 mindestens folgende indikativen Angaben zu umfassen:


- Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 Gigabit-RR 2.0 genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur;
- die für Netzaufbau und/oder -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung;
- alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte;
- alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Endkundenprodukte;
- nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote;
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 8 Gigabit-RR 2.0 und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise (Anmerkung: Angabe indikativer Vorleistungspreise ist nur relevant, soweit Bieter erklären, von den vorgegebenen Vorleistungspreisen abzuweichen).

3.1.2 Einbezug vorhandener Infrastrukturen

Weiter ist der Bieter entsprechend § 5 Abs. 3 Gigabit-RR 2.0 aufgefordert, vorhandene Infrastrukturen zu nutzen und bereits in die Angebote einzubeziehen.

Vorhandene Infrastrukturen in diesem Sinne sind sowohl bereits geförderte Bestandsinfrastrukturen als auch nicht geförderte, öffentliche Versorgungsnetze i.S.d. § 3 Nr. 42 TKG (Netze Dritter). Bieter haben diese bereits in ihre Angebote einzubeziehen, um Synergien zu nutzen und die Höhe des Zuschusses möglichst gering zu halten.

Überdies hat/haben der/die spätere/n Zuschlagsempfänger die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung (vgl. Ziff. 2.3 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe, s.u.) und somit auch die Pflicht, vorhandene Infrastrukturen erneut im Rahmen der konkreten Netzplanungsprozesse (z.B. vor Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zu prüfen. Hierzu hat/haben der/die spätere/n Zuschlagsempfänger im Rahmen seiner/ihrer Netzplanung (Genehmigungsplanung, „Feinplanung“ bzw. „low-level-Planung“) Informationen auch durch Geltendmachung der rechtlichen Auskunfts- und Informationsansprüche zur Nutzungsmöglichkeit und Nutzungskonditionen bei den Eigentümern und Betreibern bestehender öffentlicher Versorgungsinfrastrukturen einzuholen (z.B. §§ 136 ff, 155 TKG) und beim weiteren Netzausbau zu berücksichtigen bzw. zu nutzen. Die geförderte Neuerrichtung des Gigabit-Netzes parallel zu bereits vorhandenen (geförderten und nicht geförderten) nutzbaren Infrastrukturen soll – soweit wirtschaftlich und technisch zielführend – verhindert werden (s. „B-Leistungsbeschreibung“, Ziff. 2).

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 6 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

Soweit die Nutzung von Bestandsinfrastruktur eine Abweichung zur vorgegebenen Netzdimensionierung des Materialkonzeptes darstellt, sind entsprechende Zustimmungen bei der Bewilligungsbehörde des Bundes zu beantragen und an einer Zustimmung mitzuwirken.

3.1.3 Zukunftssicherheit

Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen (Richtlinie 2014/61 EU vom 15.05.2014) muss die geförderte Infrastruktur zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass Dritte ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anschließen können (§ 8 Abs. 5 Gigabit-RR 2.0).

3.1.4 Relevanter Zeithorizont zur Realisierung des vollständigen Gigabit-Netzausbaus

Der Konzessionsgeber legte den Abfragezeitraum des durchgeführten Markterkundungsverfahrens unter Beachtung der Ziff. 5.7 Gigabit -RL 2.0, § 4 Abs. 3 Gigabit-RR 2.0 und der „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“ auf den maximalen Abfragezeitraum von 7 Jahren fest.

Das Markterkundungsverfahren wurde am 02.04.2025 veröffentlicht. Der relevante Zeithorizont für die vollständige Netzerrichtung und Inbetriebnahme endet somit am **02.04.2032**. Wird der Ausbau des geplanten geförderten Netzes nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen, so muss für die nicht erschlossenen Anschlüsse erneut ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden. Als nicht ausgebaut gelten Gebiete, für welche das geförderte Netz noch nicht errichtet bzw. noch nicht in Betrieb genommen wurde. Erfolgt im erneut durchzuführenden Markterkundungsverfahren eine Meldung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, muss die Bewilligungsbehörde überprüfen, ob und ggf. in welcher Höhe die Fördersumme reduziert werden muss.


Um hieraus ggf. erwachsende Rückforderungs- oder Ersatzansprüche zu vermeiden, haben Bieter in ihren Angeboten einen Inbetriebnahmezeitpunkt innerhalb des oben genannten relevanten Zeithorizontes anzubieten. Der/die spätere/n Zuschlagsempfänger hat/haben gleichfalls im Rahmen des späteren Netzausbaus alles dafür zu tun, was ihm/ihnen billigerweise zugemutet werden kann, um Fertigstellung und Inbetriebnahme des vollständigen Gigabit-Netzes im relevanten Zeithorizont zu erbringen.

3.2 Nebenbestimmungen des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe

Nach dem Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)) sind weiter folgende Nebenbestimmungen bzw. Auflagen für die Angebotskalkulation relevant. Bieter haben diese im Angebot zu berücksichtigen und einzuhalten sowie dies im Angebotsschreiben zu bestätigen:

3.2.1 Vorgaben zum Wholesale-Modell

Entsprechend Ziff. 1.1 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe gilt: Der privatwirtschaftliche Betreiber hat sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Sollte der Betreiber ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, muss gewährleistet sein, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten wird die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Form eines zu beachtenden Hinweisblatts festlegen.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 7 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

3.2.2 Verbindliche Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte

Entsprechend Ziff. 4.5.2 S. 2 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe bzw. § 8 Abs. 4 Gigabit-RR 2.0 macht der Konzessionsgeber zum definierten Leistungsinhalt dieses Auswahlverfahrens, dass der Zuschlagsempfänger die seitens des Bundes unter Beteiligung der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegten Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene im geförderten Netz anzubieten bzw. einzuhalten oder zu unterschreiten hat. Die unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> [dort unter „Förderaufrufe 2025 – Neunter Aufruf für die Förderung von Investivmaßnahmen – „Regulärer Aufruf“ (23.01.25 – 15.09.2025) im Unterbereich „Fachdokumente“ im Unterpunkt „Wichtige Hinweise“] veröffentlichten Preise bzw. eigene vom Bieter angebotene Preise, welche die veröffentlichten Preise unterschreiten, sowie die veröffentlichten Bedingungen für Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene i.S.d. § 5 Abs. 4 Gigabit-RR 2.0 hat jeder Bieter im Angebotsschreiben verbindlich zum Angebotsgegenstand zu machen, diese kalkulatorisch zu berücksichtigen und im Falle einer Zuschlagserteilung nach den Regelungen des Zuwendungsvertrages einzuhalten oder zu unterschreiten, soweit nicht anderweitige gesetzliche, regulatorische oder rechtskräftig festgesetzte Zugangsbedingungen greifen.

3.2.3 Vorgaben zum Einsatz von Drittunternehmen

Entsprechend Ziff. 4.5.3 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe gilt, dass der/die Zuschlagsempfänger die Erfüllung der ihm/ihnen auferlegten Pflichten auch im Zuge seiner/ihrer etwaig zur Projektumsetzung eingegangenen Rechtsbeziehungen zu Dritten vollumfänglich sicherzustellen hat und die Tätigkeit etwaiger Drittunternehmen dem/den Zuschlagsempfänger/n wie eigenes Verhalten zugerechnet wird.

3.2.4 Vorgaben zum Baubeginn


Entsprechend Ziff. 4.6.1 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe ist der Baubeginn spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides zu gewährleisten und hat folglich aufgrund des elektronischen Zugangs im Förderportal der Bewilligungsbehörde des Bundes am 09.11.2025 (in entsprechender Annahme der Zugangsfiktion am vierten Tag nach der Absendung, § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG) bis spätestens **09.05.2027** zu erfolgen.

Soweit Bieter diesen nicht einhalten können, ist die Überschreitung der Bewilligungsbehörde des Bundes anzuzeigen.

Den tatsächlichen Baubeginn hat der/die Zuschlagsempfänger dem Konzessionsgeber entsprechend der Frist des § 5.1 des „Angepassten Zuwendungsvertrages“ (D2-A) anzuzeigen, so dass der Konzessionsgeber diesen seinerseits der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Termin des ersten Spatenstichs anzeigen kann.

3.2.5 Vorgaben zur Anschlussgewährleistung

Entsprechend Ziff. 4.7 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe müssen im Rahmen der sog. Anschlussgewährleistung alle nachfragenden Teilnehmer bis zur Verwendungsnachweisprüfung angeschlossen werden. Sofern eine Grundstücksnutzungsvereinbarung nicht zustande kommt, ist der Teilnehmeranschluss im Sinne der Rn. 14 des Materialkonzepts (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)) vorzubereiten. Alle Teilnehmeranschlüsse, welche im Zuge des Bundesförderprogramms Gigabitausbau errichtet werden, sind den Teilnehmern – auch wenn sie keine Endkundenverträge mit dem/den Zuschlagsempfänger/n schließen – ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über diese Möglichkeit sind die

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 8 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

Teilnehmer mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus zu informieren. Ein Anschluss nachfragender Teilnehmer hat, soweit Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten, während der Zweckbindungsfrist zu erschwinglichen Kosten zu erfolgen.

Hinweis: Die Vorgaben zur Anschlussgewährleistung bezieht sich auf alle Teilnehmer der ausgeschriebenen Adressen gemäß „Adressliste Ausbaugbiet GESAMT“ (B2). Im Falle der losweisen Vergabe bezieht sich die Anschlussgewährleistung als Pflicht des Zuschlagsempfängers des Los 1 auf die „Adressliste Ausbaugbiet Los 1 – Nord“ (B2.1) bzw. als Pflicht des Zuschlagsempfängers des Los 2 auf die „Adressliste Ausbaugbiet Los 2 – Süd“ (B2.2).

3.2.6 Vorgaben zum Open Access

Entsprechend Ziff. 4.8 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe ist im Einklang mit § 8 Gigabit-RR 2.0 unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten.

Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.


Gemäß Ziff. 7.5 Gigabit-RL 2.0 i.V.m. § 8 Gigabit-RR 2.0, § 155 TKG ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten, insbesondere Zugang zur unbeschalteten Glasfaser und zu Infrastruktur wie Straßenverteilerkästen, Pfählen, Masten, Türmen und Leerrohren sowie Bitstromzugang und vollständig physisch entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Ferner muss auch der Zugang zu außerhalb des Fördergebietes aber diesem nächstgelegenen Liegenschaften gewährleistet werden, soweit dies zum Erreichen der vorgenannten Infrastrukturen notwendig ist. Auf Antrag muss der offene Zugang an neuen Zugangspunkten zur geförderten Infrastruktur gewährt werden. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens zehn Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unbegrenzte Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, muss der Zugang sechs Monate vor Inbetriebnahme gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen.

3.2.7 Vorgaben zur Dokumentation und Monitoring

Entsprechend Ziff. 4.10 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe sind die errichteten Telekommunikationsnetzinfrastrukturen nach den Vorgaben des § 9 Gigabit-RR 2.0 und der Nr. 1.2 BNBest-Gigabit zu dokumentieren.

Zur Kontrolle der Zielerreichung ist unter Einhaltung der Vorgaben des § 11 Gigabit-RR 2.0 jährlich zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr anhand des in der Onlineplattform <https://projekttraeger-breitband.de> hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-Systems zu berichten. Ergänzend können für die Evaluierung der Gigabit-RR 2.0 und des Bundesförderprogramms weitere Datenerhebungen notwendig werden, die ebenfalls der Mitwirkung und Unterstützung des Zuschlagsempfängers bedürfen.

Hinweis: Der Zuschlagsempfänger hat dem Konzessionsgeber zur Erfüllung dieser Pflichten sämtliche hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 9 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

3.2.8 Vorgaben zur Information und Publizität

Entsprechend Ziff. 4.10.1 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe sind die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Nr. 5.1 bis 5.4 BNBest-Gigabit zu beachten und einzuhalten.

Soweit diese ausschließlich dem Konzessionsgeber obliegen, wie beispielsweise die Beschreibung des Vorhabens auf der Internetseite des Konzessionsgebers, hat der/die spätere/n Zuschlagsempfänger hieran entsprechende Mitwirkungs- und Informationspflichten.

3.2.9 Vorgaben zum Stand der Technik

Entsprechend Ziff. 4.10.2 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe i.V.m. Ziff. 1 Abs. 3 des einzuhaltenden Materialkonzeptes (s. Anlagenkonvolut „Förderrechtliche Rechtsgrundlagen“ (A2)) müssen alle Komponenten der zu errichtenden Gigabit-Telekommunikationsnetzinfrastrukturen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine wesentliche Verbesserung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse soll durch die geförderte Infrastruktur bereits im Zuwendungszeitraum ermöglicht werden.

3.2.10 Nachweis zur Wirtschaftlichkeitslücke nach Zweckbindungsfrist


Entsprechend Ziff. 4.11 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe hat der Konzessionsgeber nach Ablauf des siebten auf die Vorlage des Verwendungsnachweises folgenden Jahres bezogen auf diesen gesamten Zeitraum ergänzend zu Nr. 3.1 BNBest-Gigabit unaufgefordert binnen zwölf Monaten nachzuweisen, wie viele Teilnehmer im Rahmen ihrer Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden. Dies gilt entsprechend auch für die im Laufe des Zweckbindungszeitraumes angefallenen Kosten für den Betrieb des Netzes.

Hinweis: Der Zuschlagsempfänger hat dem Konzessionsgeber zur Erfüllung seiner Nachweispflichten seinerseits sämtliche hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise vollständig und rechtzeitig zu erbringen.

3.2.11 Anzeige bestehender homes passed-Versorgung

Entsprechend Ziff. 9.2 und 9.3 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe gilt: Die Förderfähigkeit von Teilnehmern, welche bereits über homes passed versorgt sind, ist ausgeschlossen. Sofern sich nach Erlass des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die in diesem Projektantrag enthaltenen Teilnehmer zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits über homes passed versorgt waren oder durch bereits in der Vergangenheit bewilligte Förderprojekte homes passed erschlossen werden, so ist dies unverzüglich gegenüber der Bewilligungsbehörde in Form eines Änderungsantrages anzuzeigen. Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 04.09.2029 zu erfüllen.

Hinweis: Der Zuschlagsempfänger hat dem Konzessionsgeber zur Erfüllung seiner Anzeigepflichten seinerseits sämtliche später erkannte homes passed-Versorgungen an Adressen der Förderkulisse anzuzeigen sowie alle relevanten Informationen und Nachweise für einen Änderungsantrag bereit zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend Ziff. 9.3 des Bescheides über die Zuwendung in vorläufiger Höhe die dort genannten 17 Adressen bereits vor Veröffentlichung des Auswahlverfahrens aus der Gebietskulisse bzw. Adressliste entnommen wurden.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 10 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

3.3 Angepasster Zuwendungsvertrag

Nach Ziff. 4.1 letzter Punkt des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe ist im Auswahlverfahren zwingend der von der Bewilligungsbehörde des Bundes bereitgestellte Muster-Zuwendungsvertrag zu verwenden, zuletzt für das Gigabitförderverfahren des Bundes 2.0 mit Stand vom 11.02.2025.

Entsprechend der „zu beachtenden Bearbeitungshinweise für Verwender des Mustervertrages“ durch die Bewilligungsbehörde des Bundes sind inhaltliche Änderungen grundsätzlich nur in projektspezifisch anzupassenden (gelb hinterlegt) bzw. dispositiven (grau hinterlegt) Regelungen zulässig. **Der Konzessionsgeber hat türkis hinterlegt bereits die eigenen, gewünschten Regelungsinhalte eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere für die Bieter kalkulationsrelevante Regelungen (z.B. Wahl des Mittelabrufs, Vertragsstrafen, Vorkaufsrecht etc.) und dient insoweit der Vergleichbarkeit gelegter Angebotsinhalte.**

Darüber hinaus gehende Anpassung von Klauseln, welche die Bewilligungsbehörde des Bundes nicht farblich als anpassbar gekennzeichnet hat, ist von einer vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde abhängig. Von deren Einholung will der Konzessionsgeber grundsätzlich keinen Gebrauch machen, behält sich dies jedoch – ohne dies den Bietern zuzusichern – ausdrücklich vor.

Mit dem Zuschlagsempfänger wird ein Vertrag auf Basis dieses vom Konzessionsgeber mit diesem Auswahlverfahren bekanntgemachten angepassten Zuwendungsvertrages abgeschlossen (nachfolgend „Angepasster Zuwendungsvertrag“ (D2-A)). Mit Angebotsabgabe akzeptieren Bieter den „Angepassten Zuwendungsvertrag“ (D2-A) mit diesem Inhalt. Andere Bedingungen bzw. abweichende Vertragsunterlagen der Bieterangebote, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Konzessionsgeber ihnen nicht ausdrücklich im laufenden Auswahlverfahren widersprochen hat.


Bieter können lediglich eigene Änderungswünsche, farblich gekennzeichnet bzw. im Überarbeitungsmodus, an den gelb, grau bzw. türkis hinterlegten Vertragsklauseln vorschlagen, die dann Gegenstand einer Prüfung durch den Konzessionsgeber werden. Soweit der Konzessionsgeber Änderungsvorschläge übernehmen möchte, wird er „Angepassten Zuwendungsvertrag“ (D2-A) in fortgeschriebener Fassung allen Bietern gleichermaßen im Rahmen des weiteren Verhandlungsverfahrens zukommen lassen und zur Abgabe neu kalkulierter Angebote auffordern.

Der vorgegebene „Angepasste Zuwendungsvertrag“ (D2-A) gilt mit Zuschlagserteilung als mit dem Zuschlagsempfänger geschlossen (Wirksamkeit); das Inkrafttreten des „Angepassten Zuwendungsvertrages“ (D2-A) steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der antragsgemäßen Bewilligung einer Zuwendung in endgültiger Höhe des Bundes und der kofinanzierenden Bewilligungsbehörde des Landes (siehe § 18.1 des Zuwendungsvertrages).

Sollte die Bewilligungsbehörde des Bundes einen aktualisierten Mustervertrag zur Gigabit-RL 2.0 vor Angebotsaufforderung oder einer anstehenden Verhandlungsrunde veröffentlichen, wird der Konzessionsgeber den neuen Muster-Zuwendungsvertrag in fortgeschriebener Fassung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe beifügen.

3.4 Rechnungstellung nach Zahlungsplan (Anlage 3 Zuwendungsvertrag)

Bieter haben Rechnungstellungen nach den vom Konzessionsgeber vorgegebenen Zahlungsplänen (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) zu kalkulieren, zum Gegenstand ihrer jeweiligen (Los-)/Angebote zu machen und als Zuschlagsempfänger im Rahmen der Umsetzung des Zuwendungsvertrages vorzusehen. Der Konzessionsgeber hat den erforderlichen, abgrenzbaren, prozentualen Anteil des zu errichtenden passiven Gigabit-Netzes (bemessen z.B. nach Ausbaubereich/Ausbaucuster oder

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 11 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

nach angegebener Tiefbaulänge im angebotsgegenständlichen Finanzplan) in diese Vorlagen der Zahlungspläne (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) jeder Rechnungstellung verbindlich festgelegt.

Bieter haben in den Vorlagen der Zahlungspläne (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) in den hierfür gekennzeichneten Feldern entsprechend ihrer angebotenen Ausbauzeit die Zeitpunkte der jeweiligen (Teil-) Rechnungstellungen in Monaten ab Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages (siehe hierzu § 18.1 des Zuwendungsvertrages) und den (Teil-) Rechnungsbetrag der angebotsgegenständlichen Wirtschaftlichkeitslücke einzutragen und diesen vollständig befüllt ihren jeweiligen (Los-)/Angeboten beizufügen. Eine darüberhinausgehende Bearbeitung bzw. Veränderung dieser Vorlagen der Zahlungspläne (D2.1-A, D2.2-A, D2.3-A) ist unzulässig. Das Verwenden eigener Zahlungspläne der Bieter oder der Verweis auf diese ist unzulässig.

3.5 Unterauftragnehmer


Sofern der Bieter Teile der Leistung an Unterauftragnehmer weiter beauftragen möchte (ohne, dass er sich auf dessen Kapazitäten beruft), hat er entsprechend § 33 Abs. 1 S. 1 KonzVgV, § 36 Abs. 1 S. 1 VgV bereits im Angebot diejenigen Leistungsteile zu benennen, die für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer vorgesehen sind. Die betreffenden Leistungsteile sind entsprechend den Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung anzugeben, um eine genaue Zuordnung zu ermöglichen. Soweit nur Teile einer Einzelposition für die Ausführung durch den Unterauftragnehmer vorgesehen sind, hat der Bieter dies entsprechend anzugeben.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des Konzessionsgebers vor Zuschlagserteilung entsprechend § 33 Abs. 6 KonzVgV, § 36 Abs. 6 VgV die vorgesehenen Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die Unterauftragnehmer zur Ausführung der für sie vorgesehenen Leistungen zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer vorlegt.

Der Bieter hat weiterhin auf gesondertes Verlangen des Konzessionsgebers, welches sich dieser vorbehält, die geforderten Erklärungen und Nachweise für eine Eignungsprüfung der Unterauftragnehmer vorzulegen. Die Unterauftragnehmer müssen die Anforderungen und Kriterien zur Eignung im selben Umfang erfüllen, wie der Bieter für den zur Unterbeauftragung vorgesehenen Leistungsteil. Das betrifft insbesondere solche Leistungsteile, für die nach der Auftrags- bzw. Konzessionsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe bestimmte Anforderungen oder Kriterien an die berufliche Leistungsfähigkeit (z.B. einschlägige Referenzen, Studien- und Ausbildungsnachweise) aufgestellt wurden.

Unterauftragnehmer, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, sind vom Bieter auf gesondertes Verlangen des Konzessionsgebers binnen einer von ihm festgelegten Frist zu ersetzen.

Der Konzessionsgeber überprüft weiter vor Erteilung des Zuschlages i.S.d. § 36 Abs. 5 VgV, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Konzessionsgeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Konzessionsgeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der Konzessionsgeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 12 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

4 Angebots- und Bindefrist

Die Angebotsfrist wird allen zugelassenen Teilnehmern im Rahmen des Mitteilungsschreibens über die Vergabeplattform (siehe „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ Ziff. 5.2) mit Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

Gleiches gilt für die vorgesehene Zuschlags- und Bindefrist der Angebote.

5 Durchführung von Verhandlungen

Der Konzessionsgeber hat sich vorbehalten, die Konzession ohne Verhandlungen zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV). Soweit der Konzessionsgeber i.S.d. § 17 Abs. 10 VgV über Inhalte der (Erst-) Angebote verhandeln wird, erhält jeder Bieter über die Vergabeplattform (siehe „A-Allgemeine Verfahrensbedingungen“ Ziff. 5.2) ein eigenes Einladungsschreiben mit dem vorgesehenen Ablauf und Inhalt des Verhandlungsgesprächs wie z.B. Termin, Uhrzeit und vorgesehene Dauer, Ort bzw. ob dieses per Videokonferenz stattfinden wird.

6 Übersicht Wertungskriterien und Gewichtung

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Im Falle der Losbildung erfolgt die Ermittlung je Los anhand der für dieses wirksam gelegten Losangebote. Im Rahmen der Ermittlung werden folgende Wertungskriterien mit nachfolgender Gewichtung und beschriebenem Wertungsvorgehen zugrunde gelegt:

In jedem Wertungskriterium ist die jeweils genannte Höchstpunktzahl erreichbar. Die Summe der Höchstpunktzahlen aller Wertungskriterien entspricht 100 Punkten. Die sich hieraus ergebende Gewichtung eines Kriteriums entspricht dessen erreichbarer Höchstpunktzahl bezogen auf maximal 100 zu vergebende Punkte (gleich Prozent Gewichtung).

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.


<i>Wertungskriterien</i>	<i>Erreichbare Höchstpunktzahl</i>	<i>Entspricht Gewichtung</i>
1. Höhe des Zuschusses	90,00	90 %
1.1 Unterkriterium „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“	-	-
1.2 Unterkriterium „Sachzuwendung/vorhandene Infrastruktur“	-	-
2. Spätester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	5,00	5 %
3. Einsatz alternativer Verlegemethoden	5,00	5 %
Gesamt	100,00	100 %

6.1 Wertungskriterium „Höhe des Zuschusses“

Die Höhe des Zuschusses besteht aus der Summe der Unterkriterien „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“ und in das Angebot einbezogener „Sachzuwendung/vorhandene Infrastruktur“.

6.1.1 Unterkriterium „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“

Die Angebotsbewertung hinsichtlich der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke bestimmt sich nach der Bieterangabe hierzu in der Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A), welche durch die vollständig ausgefüllte Excel-Tabelle der Finanzpläne (D1.1-A, D1.2-A, D1.3-A) als Anlage zum jeweiligen (Los-)/Angebot nachzuweisen bzw. zu plausibilieren ist.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 13 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

Angestrebt wird eine beihilfefreie Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen. Sollte der Bieter gleichwohl nicht in der Lage sein, die ausgeschriebenen Leistungen ohne öffentlichen Zuschuss zu erbringen, hat er die so ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke als Höhe des öffentlichen Zuschusses wie folgt zu ermitteln und in der Excel-Tabelle der Finanzpläne (D1.1-A, D1.2-A, D1.3-A) als Anlage zum jeweiligen (Los-)/Angebot auszuweisen:

Gegenstand der eventuellen Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach Ziff. 3.1 der Gigabit-RL 2.0 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a), 6 Abs. 1 Gigabit-RR 2.0, sowie der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0 (Kof-GibitR 2.0)“ in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20.07.2023, Az. 75-O 1903-12/85 die durch Bekanntmachung vom 01.04.2026 (BayMBL. Nr. 154) geändert worden ist. Die Förderung darf ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des Gigabit-Netzes im Ausbaubereich nach Maßgabe der Unterlagen des Auswahlverfahrens verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage der konkreten, technischen Angebotsdarstellung zur Errichtung und zum Betrieb des Gigabit-Netzes im Ausbaubereich für einen Zeitraum von sieben vollen Jahren ab Gesamtinbetriebnahme des Netzes und Vorlage des Verwendungsnachweises (Zweckbindungsfrist) detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Sie ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Die Wirtschaftlichkeitslücke ist gemäß Ziff. 3.1 der Gigabit-RL 2.0 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Gigabit-RR 2.0 definiert als die Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

Auf Basis der nachfolgenden Punkte hat der Bieter die Ermittlung seiner Wirtschaftlichkeitslücke für Aufbau und Betrieb des angebotenen Gigabit-Netzes darzulegen.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für weitere eigenwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen der Vorgaben der Bewilligungsbehörde des Bundes wie dem Materialkonzept und dem Hinweisblatt zur Mitverlegung zulässig.

Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig.


Der Bieter hat plausibel zu belegen, dass er ohne die von ihm betragsmäßig zu beziffernden Beihilfen die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes nach Maßgabe und Anforderungen der „B-Leistungsbeschreibung“ im Ausbaubereich nicht durchführen würde.

Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten für die erstmalige Errichtung und Betrieb des erforderlichen Gigabit-Netzes während des Projektzeitraums einschließlich der hierfür erforderlichen aktivierten Eigenleistungen und Kosten der Finanzierung.

In der Vorlage eines jeden angebotsgegenständlichen Finanzplans (D1.1-A, D1.2-A und D1.3-A) sind hierzu unter Kosten alle förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten auszuweisen.

Das Angebot hat den Netzausbau und -betrieb bis einschließlich Netzabschluss beim Kunden zu beinhalten; entsprechend sind die Investitionskosten bis einschließlich

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 14 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

Netzabschluss im Gebäude jeder ausgeschriebenen Adresse in der Wirtschaftlichkeitslücke berücksichtigungsfähig.

- b) Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Gigabit-Netzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden (Ziff. 6.3 Gigabit-RL 2.0).
- c) Alle Erlöse durch Neukundenbeziehungen werden vollständig berücksichtigt.
- d) Alle Erlöse durch Upgrade-Maßnahmen (Wechsel von Kunden innerhalb des Zweckbindungszeitraums auf ein durch den geförderten Ausbau ermöglichtes, höherwertiges Produkt) werden ab dem prognostizierten Moment des Wechsels für die Restlaufzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ebenfalls vollständig berücksichtigt.
- e) Die Erlöse durch Bestandskundenbeziehungen müssen nicht berücksichtigt werden.
- f) Alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte werden berücksichtigt.
- g) Weiter ist zu beachten, dass sowohl tatsächlich zahlungswirksame als auch ggf. kalkulatorische Erlöse bzw. Erträge gemeint sind. Letztere finden dann Berücksichtigung, wenn diese aus der Bereitstellung von (Teilen) geförderter Infrastruktur erzielt werden, z.B. wenn andere Unternehmenseinheiten im Rahmen des Projekts errichtete Leerrohre für eigene Zwecke nutzen.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke ist es zwingend erforderlich, die Vorlagen Finanzpläne (D1.1-A, D1.2-A und D1.3-A) zu verwenden, vollständig auszufüllen und – soweit durch jeweiligen Kostenansatz relevant – Erläuterungen in die vorgesehenen Textfelder einzutragen. Sämtliche darin enthaltenen Hinweise sind dabei zwingend zu beachten. Der Barwertkalkulation wird im Förderportal der Bewilligungsbehörde des Bundes der aktuelle Diskontierungszinssatz der Bundesbank zugrunde gelegt und ist vom Konzessionsgeber in die vorgegebenen Vorlagen der Finanzpläne (D1.1-A, D1.2-A und D1.3-A) übernommen worden. Soweit Bieter hiervon abweichen, haben sie dies in ihren ergänzenden Angebotsunterlagen ausdrücklich zu beziffern und zu begründen.


Die so angebotene Netto-Wirtschaftlichkeitslücke fließt in das Wertungskriterium „Höhe des Zuschusses“ ein.

Hinweis auf Rückforderungstatbestände:

Die Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages kommt entsprechend Ziff. 8 G, Ziff. 8 A Gigabit-RL 2.0 in den Fällen des § 44 BHO, sowie §§ 48, 49a VwVfG in Betracht. Ergänzend hat die Bewilligungsbehörde des Bundes ausgezahlte Fördermittel gemäß Ziff. 8 G Gigabit-RL 2.0 anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren zum Jahresende festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung um mehr als 500 Euro verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Prüfung nach sieben Jahren auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

6.1.2 Unterkriterium „Sachzuwendung/vorhandene Infrastruktur“

Der Konzessionsgeber verfügt über eigene kommunale Infrastruktur. Der Konzessionsgeber ist bereit, die in „Auflistung nutzbare Infrastruktur“ und Anlagen (B4.0 bis B4.1) bzw. „Bieterangaben nutzbare Infrastruktur“ (D1.5-A) genannte und zum Verkauf gekennzeichnete Infrastruktur dem Zuschlagsempfänger zu dem jeweils angegebenen Wert in einem separat abzuschließenden Kaufvertrag zu verkaufen und zu übereignen.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 15 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

Der Bieter hat hierfür die Vorlage „Bieterangaben nutzbare Infrastruktur“ (D1.5-A) zwingend vollständig zu befüllen

Soweit der Bieter die kommunale Infrastruktur in sein Angebot einbezieht, hat er die Vorlage „Bieterangaben nutzbare Infrastruktur“ (D1.5-A) zwingend vollständig zu befüllen. Sofern der Bieter angibt, den Wert in den Finanzplan einzuberechnen, fließt somit dieser in das Wertungskriterium „Höhe des Zuschusses“ im Unterkriterium „Wirtschaftlichkeitslücke“ ein; es erfolgt keine weitere Berücksichtigung unter dem Unterkriterium „Sachzuwendung / vorhandene Infrastruktur“.

Soweit der Bieter die kommunale Infrastruktur nicht im Finanzplan als Teil der Wirtschaftlichkeitslücke einberechnet, erfolgt deren Verkauf als weitere Sachzuwendung und wird im Unterkriterium „Sachzuwendung / vorhandene Infrastruktur“ berücksichtigt (vgl. Ziff. 6.1). Der Bieter hat in diesem Fall zusätzlich den angegebenen Wert dieser eingeplanten kommunalen Infrastruktur in der Vorlage „Angebotsblatt“ (D1-A) des (Los-)/Angebotes in Ziff. 4.3 einzutragen.

6.1.3 Wertungsvorgehen

Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss als Summe der Unterkriterien „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“ und „Sachzuwendung/vorhandene Infrastruktur“ erhält die volle Punktzahl (90 Punkte). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich hier ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 9,00 Punkte weniger in der Bewertung. Die Punktzahl wird auf die zweite Kommastelle kaufmännisch gerundet.

6.2 Wertungskriterium „Zeitpunkt der Inbetriebnahme“


Das Angebot hat den spätesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des vollständigen Gigabit-Netzes zu allen ausgeschriebenen Adressen im Ausbaubereich in Monaten zu benennen, ab Eintritt der aufschiebenden Bedingungen des Inkrafttretens des Zuwendungsvertrags (dort § 18.1).

Die Anforderungen an den Meilensteinplan ergeben sich aus „B-Leistungsbeschreibung“.

6.2.1 Wertungsvorgehen

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt durch Einordnung des in jedem Angebot benannten spätesten Zeitpunkts der Inbetriebnahme des vollständigen Gigabit-Netzes, beginnend ab Eintritt der Wirksamkeit und dem Inkrafttreten nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen des Zuwendungsvertrages (dort § 18.1) durch Erhalt der Bescheide über eine Zuwendung in endgültiger Höhe des Bundes und des Landes, in nachfolgende Tabelle. Bieter sollen dabei den Zeitpunkt der Inbetriebnahme in (anteiligen) Monaten angeben; Angaben in Wochen werden in (anteilige) Monate für die Einordnung in die Tabelle umgerechnet, wobei hierfür ein Kalenderjahr gleich 12 Monate gleich 52 Wochen für die Berechnung und Wertung herangezogen wird:

<i>Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Monaten bis zu</i>	<i>Punkte der Gewichtung</i>
24	5,00
25	4,50
26	4,00
27	3,50
28	3,00

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 16 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

<i>Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Monaten bis zu</i>	<i>Punkte der Gewichtung</i>
29	2,50
30	2,00
31	1,50
32	1,00
33	0,50
mehr als 33	0,00

Bieterangebote werden unabhängig von der tabellarischen Einordnung mit Null Punkten in diesem Wertungskriterium gewertet, soweit ihr angebotener spätester Inbetriebnahmezeitpunkt bereits im Auswahlverfahren erkennbar eine Überschreitung des „relevanten Zeithorizonts“ 02.04.2032 darstellt. Auf obige Ziff. 3.1.4 wird verwiesen.

6.3 Wertungskriterium „Einsatz alternativer Verlegemethoden“

Gemäß Ziff. 6.5 der Gigabit-RL 2.0 sind alternative Verlegemethoden grundsätzlich im Auswahlverfahren als Wertungskriterium zu berücksichtigen.

Das Angebot hat anzugeben, ob der Gigabitausbau unter Einsatz alternativer Verlegemethoden (i.S.d. DIN 18220: 2023-08 oder der Broschüre des BMDV „Verlegemethoden für den Gigabitausbau“) vorgesehen ist.

Diese umfassen u. a.:

- Pressbohrung (Erdrakete)
- (Kabel-) Pflug
- Spülbohrung
- Trenching
- Oberirdische Verlegemethode
- Verlegung in Abwasserrohren

Angebote mit der Zusage, dass der Gigabitausbau unter Einsatz alternativer Verlegemethoden vorgesehen ist, erhalten 5,00 Punkte. Bei Nichterfüllung des Kriteriums erhält das Angebot 0 Punkte.


6.4 Gesamtergebnis

Die Ergebnisse der einzelnen Wertungskriterien werden anhand vorstehend aufgeführter Gewichtung der einzelnen Wertungskriterien zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den jeweiligen Bieter verrechnet. Das wirtschaftlichste Angebot stellt das Angebot mit der höchsten, so ermittelten Gesamtpunktzahl, dar.

Im unwahrscheinlichen Falle der Punktgleichheit erfolgt die Wertung aller Kriterien und Unterkriterien mit einer Berechnung bis zur vierten Kommastelle und wird auf diese kaufmännisch gerundet.

7 Losweise Vergabe

Der Konzessionsgeber ermittelt auf Basis der unter obiger Ziff. 6 aufgeführten Wertungskriterien, deren Gewichtung und dem beschriebenen Wertungsvorgehen losweise das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag.

	Auswahlverfahren Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes Gigabit-RL 2.0 (2025)	Konzessionsgeber:	Stadt Waldershof	Seite 17 von 17
	D-Besondere Verfahrensbedingungen Angebotslegung und Verhandlung	Zustand:	DTVP	
	Vergabenummer: WALDERSHOF1BP06-1	Version:	1.0	

Bieter können mehrere Einzellosangebote legen. Die Anzahl der an einen Bieter zu vergebenden Konzessionen für Einzellose ist dabei nicht i.S.d. § 30 Abs. 1 S. 2 VgV beschränkt (keine sogenannte „Loslimitierung“).

Der Bieter kann, sofern er Angebote für mehrere Einzellose abgibt, zusätzlich ein zusammengefasstes Angebot je Loskombination anbieten. Das zusammengefasste Angebot der Loskombination wird jedoch nur i.S.d. § 30 Abs. 3 VgV an einen Bieter vergeben, soweit dieser Bieter in sämtlichen von der Loskombination umfassten Einzellosangeboten die wirtschaftlichsten Losangebote gelegt hat.

Die in der Konzessionsbekanntmachung und den weiteren Unterlagen des Auswahlverfahrens geforderten Angebotsinhalte sind für jedes Losangebot, sowie für jedes zusammengefasste Angebot für mehrere Lose gesondert einzureichen. Dies gilt explizit nicht für Produktnachweise, Tarifblätter, Produktverträge, AGB, SLA, sowie für „Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung“ (D1.4-A), soweit hierin losspezifische Unterschiede vom Bieter erläutert wurden.